

# RS OGH 1998/11/24 1Ob305/98d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1998

## Norm

JN §33

## Rechtssatz

Ob ein österreichisches Gericht die Staatsgrenzen überschreiten darf, ist nach völkerrechtlichen Regeln zu beurteilen. Reist ein Richter ins Ausland und überschreitet er damit die österreichische Staatsgrenze, um mit einer Betroffenen, die sich freiwillig in die Räumlichkeiten einer österreichischen Botschaft begibt, den unerlässlichen persönlichen Kontakt herzustellen, so ist nicht zu erkennen, daß dadurch einer völkerrechtlichen Norm zuwidergehandelt würde. Damit werden keine Amtshandlungen vollzogen und würde auch in keine Amtshandlungen eingegriffen, die einem anderen Staat obliegen, ist doch die Erstanhörung in den Räumlichkeiten der österreichischen Botschaft, die der Jurisdiktion des Entsendestaates (also Österreichs) untersteht, vorgesehen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 305/98d  
Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 305/98d  
Veröff: SZ 71/198

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111132

## Dokumentnummer

JJR\_19981124\_OGH0002\_0010OB00305\_98D0000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)